

## Satzung

- gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2007 -

- § 1 Der Verein führt den Namen "**Förderverein des studentischen Orchesters und Chores der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.**". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr endet am 31.12.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Studentenorchester und den Chor der Heinrich-Heine-Universität, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst zu verwenden haben.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden verwirklicht.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrages.
- § 4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und aus dem Kreis der Ehrenmitglieder einen Ehrenvorsitzenden wählen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- § 5 Der Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche Erklärung jederzeit möglich.
- Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Erlöschen der juristischen Personen oder Personengesellschaften, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschließung.
- Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied drei aufeinander folgende Jahresbeiträge nicht entrichtet hat. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei einem vereinschädigenden Verhalten möglich. Über die Streichung von der Mitgliederliste und den Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 6 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden<sup>\*</sup>, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann um bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.

<sup>\*</sup> Nachfolgende Namensgebungen gelten auch für die weibliche Form.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung, Satzungsänderungen, die Wahl von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden sowie für die Auflösung des Vereins.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vorher (bei außerordentlichen Sitzungen 2 Wochen vorher) ein.

In der Mitgliederversammlung berichten die Studentinnen oder Studenten, die das Orchester, den Chor resp. das Ensemble musikalisch und organisatorisch leiten, über die musikalische Arbeit und Konzerttätigkeit des vergangenen Jahres.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kunst zu verwenden hat.

Düsseldorf, 10.04.2007

gez.: Prof. Dr. med. Rüdiger E. Scharf, F. A. H. A.  
1. Vorsitzender

gez.: Sylvia Loesch  
Schriftführerin

gez.: Thilo Franke  
Protokollführer